

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 09. Mai 2019
2019/206

vom 07. Mai 2019

1. **Miriam Locher: Frauenstreik**

Es dauert nicht mehr lange, bis Frauen schweizweit zum zweiten Mal am 14. Juni ihre Arbeit niederlegen. Denn obwohl vor 37 Jahren die Gleichstellung in der Verfassung verankert wurde, ist diese noch immer keine Realität. Noch immer besteht keine Lohngleichheit bei gleichen Berufen. Sogenannte «Frauenberufe» werden schlechter entlohnt als klassische «Männerberufe». Auch gesellschaftlich relevante Aufgaben wie die Sorge- und Hausarbeit ist ungleich verteilt. Es sind vor allem Frauen, welche die Sorgearbeit für Kinder und ältere Menschen übernehmen und unbezahlte Familienarbeit leisten. Oft ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen nicht gegeben, weshalb Frauen öfters in schlecht bezahlten Teilzeitjobs arbeiten.

Diese Lohndiskriminierungen ziehen sich bis ins hohe Alter weiter, Frauen sind vergleichsweise viel häufiger von Altersarmut betroffen als Männer. Endlich griffige Massnahmen wie die Anpassung diskriminierenden Löhne, Lohnkontrollen und Sanktionen bei Verstössen sind gefordert!

Ausserdem sind Frauen auch weiterhin in den Parlamenten, Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen grosser Firmen massiv untervertreten, selbst wenn sich die Situation leicht verbessert haben soll, wie in letzten Untersuchungen angegeben wurde.

Der Frauenstreik möchte aufrütteln und aufzeigen, wie viel der gesellschaftlich relevanten Arbeiten von Frauen geleistet wird und was passiert, wenn Frau streikt.

Ganz nach dem Motto des letzten Frauenstreik vom 14. Juni 1991: Wenn Frau will, steht alles still!

1.1. **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

1.2. **Frage 1: In wie weit ist die Regierung bereit den Frauenstreik zu unterstützen und gäbe es Konsequenzen oder was hätten Kantonsangestellte zu erwarten, wenn sie streiken?**

Die Regierung anerkennt die berechtigten Anliegen des Frauenstreiks (Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen). Die Regierung unterstützt die Mitarbeitenden insofern, als diesen in Absprache mit ihren Vorgesetzten die Teilnahme am Frauenstreik in ihrer Freizeit ermöglicht werden soll. Der Betrieb (allenfalls auch mit einem reduzierten Personalbestand) sowie der Service public sind während des Frauenstreiks vom 14. Juni 2019 aufrechtzuerhalten.

Mitarbeitenden des Kantons und der öffentlichen Schulen wird ermöglicht, am Frauenstreik teilzunehmen, sofern es die betriebliche Organisation erlaubt. Arbeitszeit wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeitenden haben in Absprache mit ihren Vorgesetzten Freizeit durch Bezug von Ferien oder Kompensation von Gleitzeit oder Überzeit zu beziehen. Das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz unter anderem kann einen Mangel im Verhalten darstellen. Massgebend für die Beurteilung der Konsequenzen ist jeweils der Einzelfall.

1.3. Frage 2: In welchem Umfang erhalten Frauenorganisationen oder Gewerkschaften am Frauenstreiktag Zugang in die öffentliche Verwaltung, um Frauen zu besuchen und zu informieren, Flyer zu verteilen oder den Frauen Buttons zu übergeben?

Der Zugang ist überall dort möglich, wo auch die Öffentlichkeit Zugang hat.

1.4. Frage 3: Gibt es Pläne wie andere Formen aussehen könnten, um Frauen wenigstens eine teilweise Teilnahme am Streiktag zu ermöglichen und wenn ja, in welcher Form?

Weitergehende Pläne sind nicht erforderlich, da der Arbeitgeber eine Teilnahme gemäss Antwort auf die Frage 1.2 ermöglicht.

2. Reto Tschudin: Plakatierung

Im Kanton Basel-Landschaft besteht seit 1996 eine Verordnung über Reklamen welche auch das Plakatieren mit Wahlplakaten beinhaltet. Viele Gemeinden haben ebenfalls ein Reklamereglement und regeln darin nebst der Aushängedauer auch wo auf dem Gemeindegebiet Plakate gehängt werden dürfen und wo nicht.

Die Polizei Basel-Landschaft hat zudem eine Weisung erlassen mit welcher sie das Plakatieren räumlich ein faktisch einschränkt. Begründet wird dies mit der Strassenverkehrssicherheit, die rechtlichen Grundlagen der Weisung werden nicht genannt und bleiben unklar.

2.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

2.2. Frage 1: Haben Gemeinden diesem, verbindlich Folge zu leisten oder es als Empfehlung zu verstehen?

Die Polizei Basel-Landschaft hat bezüglich der Plakatierung keine Weisung erlassen.

Als Handreichung gibt es von der Polizei Basel-Landschaft ein Merkblatt (siehe Anhang). Mit diesem soll der zuständigen Bewilligungsbehörde sowie den plakatierenden Institutionen aufgezeigt werden, welche Strassenreklamen die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten und/oder nicht zulässig sind.

Das Merkblatt stützt sich auf Art. 95 – Art. 100 der Signalisationsverordnung (SSV) und die kantonalen Vorschriften der Verordnung über Reklamen. Die im Merkblatt enthaltenen Standortbeispiele für Strassenreklamen sind nicht zulässig und müssen entsprechend beachtet werden.

2.3. Frage 2: Wer ist für die Um- respektive Durchsetzung besagter Weisungen zuständig?

Gemäss kantonaler Verordnung über Reklamen ist die Bewilligungsbehörde (Gemeinderat) für die Durchsetzung der geltenden Vorschriften zuständig.

Stellt die Polizei Basel-Landschaft Widerhandlungen gegen die Reklamevorschriften fest und verlangen Sicherheitsgründe nicht die sofortige Entfernung der Reklame, orientiert sie die Bewilligungsbehörde mit der Aufforderung die Entfernung zu veranlassen. Verlangen Sicherheitsgründe die sofortige Entfernung, erfolgt diese gegebenenfalls auch durch die Polizei Basel-Landschaft.

2.4. Frage 3: Können diese Weisungen auch auf privatem Grund Rechtswirkung entfalten?

Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig der Eigentumsverhältnisse und müssen in jedem Fall beachtet werden.

3. Martin Karrer: Informationsverhalten AMB

Bis anhin war es Usanz, dass der Kanton bei grösseren Katastrophenübungen die Bevölkerung und auch die Gemeinden vorbildlich darüber informierte, wann wo und wie die Übung abläuft. So konnten im Vorfeld der Übung bereits auf Strassensperrungen, Lärmbelästigungen usw. hingewiesen werden und es gab nie grosse Überraschungen und Reklamationen.

Doch nun scheint beim Kanton eine Nichtinformationsstrategie Einzug zu halten.

Anfangs April 2019 hielten Armee, Feuerwehr, ZSO und weitere Organisationen, im Baselbiet, eine grössere und mehrtägige Verbandsübung ab. Es wurden weder die Gemeinden noch die Bevölkerung über die Übung informiert. Somit entstand, verständlicherweise, einiger Unmut und Unverständnis bei der Bevölkerung und Gemeindeverwaltungen. Ebenfalls wurde die Chance verpasst der Bevölkerung zu zeigen, welche Mittel die Armee, Feuerwehren und ZSO in einem solchen Ereignis zum Einsatz bringen können.

Dass der Kanton über die Übung informiert gewesen ist, zeigt der mehrstündige Besuch des RR bei den Einsatzkräften vor Ort.

3.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

3.2. Frage 1: Wer informiert, Gemeinden und Bevölkerung, bei solchen Übungen/ Ereignissen?

Es ist zu unterscheiden zwischen Übungen, welche einen planerischen Vorlauf haben und Ereignissen:

Die Informationshoheit einer Übung liegt grundsätzlich beim entsprechenden Übungsleiter. Nur der Übungsleiter ist in der Lage über den Stand, den Ablauf und unter Umständen über besondere Ereignisse der Übung zu informieren. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) berät und unterstützt auf Anfrage einen Militärischen Verband bei der Planung einer solchen Übung. Im konkreten Fall wurden die involvierten Gemeinden teilweise zu spät über die Übung informiert.

Fazit: In der vorliegenden Übung war die öffentliche Information aus der Sicht der SID ungenügend. Rückblickend hat das AMB seine Lehren gezogen. In Zukunft wird das AMB die Bevölkerung in geeigneter Weise über eine bevorstehende Militärübung vorinformieren.

Im Falle eines Ereignisses im Kanton Basel-Landschaft liegt die Informationshoheit bei den entsprechenden Einsatzleitern der Einsatzkräfte. Führt der Kantonale Krisenstab die Ereignisbewältigung, ist er auch für die Kommunikation verantwortlich.

3.3. Frage 2: Warum wurden die Bevölkerung und die Gemeinden in den entsprechenden Gebieten nicht informiert? Die Aussage des AMB «Ist nicht unsere Übung» ist doch etwas sehr einfach gewählt, denn die Bevölkerung hat ein Anrecht auf diese Info. Egal von welcher Seite.

Wie bereits erwähnt, wurden einige der involvierten Gemeinden aufgrund ungenügender Absprachen zu spät informiert. Hingegen informierte das AMB alle involvierten Stellen und Behörden innerhalb der kantonalen Verwaltung.

3.4. Frage 3: Was unternimmt der Regierungsrat das solche Informationspannen nicht wieder passieren? Bei einem Ereignis kann dies massive Folgen für die Bevölkerung unseres Kantons haben.

Die Sicherheitsdirektion und das AMB stellen zukünftig sicher, dass Gemeinden und Bevölkerung in geeigneter Weise rechtzeitig über eine bevorstehende militärische Übung informiert werden.

Im Falle eines Ereignisses auf Stufe Krisenstab sind keine Massnahmen seitens Regierungsrat nötig. Der Kantonale Krisenstab verfügt über ein erfahrenes Team aus Kommunikationsfachleuten aller Direktionen des Kantons Basel-Landschaft.

4. Caroline Mall: Sind 2 Klassenlager pro Jahr auf der Sekundarstufe I gewährleistet?

Die Thematik rund um die Finanzierung und Anzahl von Klassenlagern pro Jahr auf der Sekundarstufe I bewegt seit dem Bundesgerichtsurteil vom Dezember 2017, wonach der Elternbeitrag für Schullager nur noch CHF 16.— pro Schülerin/Schüler pro Tag betragen darf, Schulen, Kinder und Eltern. Offensichtlich herrscht immer noch zu wenig Transparenz darüber, wie viele Klassenlager pro Schuljahr auf der Sekundarstufe I durchgeführt werden können, mittels der dafür getätigten Rückstellungen der BKSD von CHF 600'000.— im AFP 2019-2020. Auch das Protokoll vom 21. März gibt wenig Aufschluss darüber. Im Antrag vom Postulat 2018/328 von Andreas Bammatter geht nicht klar hervor, auf wie viele Lager pro Jahr er sich auf der Sekundarstufe I bezieht.

Das Schulprogramm, welches vom Kollegium und der Schulleitung dem Schulrat vorgelegt und von ihm genehmigt wird, müsste eigentlich klar aufzeigen, wie viele Lager pro Schuljahr auf der Sekundarstufe I pro Schulstandort durchgeführt werden möchten. Ich gehe davon aus, dass nicht die finanziellen Mittel für das Schulprogramm hinsichtlich des Durchführens von Schullagern matchentscheidend sind, sondern der pädagogische Ansatz.

4.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

4.2. Frage 1: Sind mit den Rückstellungen von CHF 600'000.— pro Schuljahr (pro Schülerin/Schüler CHF 850.— pro Jahr) auf der Sekundarstufe I je ein Sommer- und ein Winterlager möglich?

Pauschalen

Die Kopfpauschale betrug im Schuljahr 2018 CHF 805. Auf Grund des Bundesgerichtsentscheids wurde die Pauschale auf CHF 850 erhöht. CHF 338 der Pauschale sind für Schulveranstaltungen vorgesehen. Die Schulveranstaltungen werden von der Schulleitung im örtlichen Schulprogramm festgelegt und vom zuständigen Schulrat bewilligt.

Sachverhalt

Jedes Schuljahr umfasst 38 Wochen. Für Schulveranstaltungen dürfen pro Klasse und Schuljahr eine bis drei Wochen eingesetzt werden. Zu den Schulveranstaltungen zählen Sporttage, Schulreisen, Exkursionen, Kulturanlässe, Projektwochen, Schul- und Sportlager sowie Schul- und Klassenpartnerschaften in Verbindung mit Schülerinnen- und Schüleraustausch. Die Schulveranstaltungen können leistungszug-übergreifend durchgeführt werden.

Schulbeispiel

Veranstaltung	1. Sek Anzahl Tage	2. Sek Anzahl Tage	3. Sek Anzahl Tage
Schulreise	1	1	3
Winterlager		5	
Sporttag	1	1	1
OL-Tag	1	1	1
Sommerlager	5		

Exkursion z. B. tun Basel / Techno- rama	1	1	2
Berufliche Orientierung + Schnupperlehren		2 + 3	
Projektwoche	5		5
Gendertag/Zukunftstag	1	1	1
Total Anzahl Tage	15	15	13

Mit den zur Verfügung stehenden 15 Tagen können in der Praxis neben der Vielzahl von Anlässen kaum zwei Lager pro Klasse und Schuljahr durchgeführt werden. Die 15 Tage stellen einen Maximalwert und nicht einen generellen Anspruch der Schülerrinnen und Schüler resp. Lehrpersonen auf die Durchführung von Anlässen dar.

4.3. Frage 2: Da die Kopfpauschale von CHF 850.— pro Schülerin/Schüler pro Jahr leider nicht nur für die Schullager gedacht sind, sondern eben auch Kopien, Lehrmittel und weiteres Schulmaterial beinhaltet, stellt sich für mich die Frage, ob es in Zukunft möglich wäre, zwecks Transparenz, die Kopfpauschale pro Jahr pro Schülerin/Schüler nur rein für die Schullager auszuweisen. Können nicht aufgebrauchte Kopfpauschalen auf andere Sekundarklassen I übertragen werden?

Seit 1. Januar 2016 werden die pauschalisierten Beträge des Kantons in Form von Kopfpauschalen an die Sekundarschulen pro Kalenderjahr im Budget der Sekundarstufe I eingestellt. Das Budget wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landrat jährlich bewilligt. Das Amt für Volksschulen (AVS) legt jährlich die Kostenpauschale pro Schülerin und Schüler und Kalenderjahr fest. Damit wird der gesamte Sachaufwand der Sekundarschule abgedeckt. Darin enthalten sind: Material, Geräte, Porti, Dienstleistungen Dritter, Lehrmittel, Unterrichtsmittel, Verbrauchsmaterial, Kopierer und auch Schulreisen, Schullager und Exkursionen.

Zu erwähnen ist, dass in den letzten drei Jahren die Budgetposition für Schulreisen, Schullager, Anlässe und Exkursionen nie ganz ausgeschöpft wurde (siehe nachstehende Tabelle).

Vergleich Budget – Rechnung 2016–2018 in CHF

	2016	2017	2018
Budget	2'052'000	2'196'000	2'248'000
Rechnung	1'857'000	1'722'000	1'822'000
Differenz	195'000	474'000	426'000

Sowohl Pauschalen als auch die Lektionen-Kontingente für die Begleitung von Schulanlässen sind pro Sekundarschule ausgewiesen. Da jede Schule nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip handeln muss, stellt jede Schule ein eigenes Proficenter dar. Die Budgetwerte werden von den Schulleitungen verantwortet und einzelnen Aufgaben zugewiesen. Die Zweckbestimmung eines Teils der Pauschale explizit für Schullager, würde die Handlungsfähigkeit der Schulen stark einschränken. Die Schulbudgets sollen vom Kanton nicht übersteuert werden. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, nicht aufgebrauchte Kopfpauschalen auf andere Schulen zu übertragen. Wohl aber können die Schulleitungen die Mittel innerhalb der Schule zuweisen.

- 4.4. Frage 3: Angenommen alle SekundarschülerInnen würden jährlich 2 Lager durchführen (ein Sommer- und ein Skilager), da sie pro Jahr Anspruch auf 15 Tage für Veranstaltungen wie, Lager, Sporttage, Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen etc. haben, das präsentierte Budget der Schulleitung würde aber nicht ausreichen, wird dann im jedem Falle ein Nachtragskredit der BKSD gesprochen, so wie dies im Protokoll vom 21. März 2019 von Regierungsrätin Monica Gschwind zugesichert wurde „ Sollten sich hier Engpässe abzeichnen, werden die Gelder mittels Nachtragskredit aufgestockt“?**

Wie in der Beantwortung von Frage 2 bereits erwähnt, wurde in den letzten drei Jahren die Budgetposition für Schulreisen, Schullager, Anlässe und Exkursionen nie ganz ausgeschöpft.

Im Rahmen der Quartalsabschlüsse wird vom Amt für Volksschulen überprüft, ob die im Budget 2019 den Sekundarschulen zur Verfügung gestellten Kopfpauschalen ausreichend sind, um weiterhin Schulklassenlager im gewohnten Umfang durchzuführen. Falls sich hier Engpässe abzeichnen, wird das Amt für Volksschulen die nötigen finanztechnischen Massnahmen einleiten.

Liestal, 07. Mai 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich